

RS OGH 1980/4/24 7Ob25/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1980

Norm

AKHB Art6 Abs2 litb

VersVG §23

VersVG §25

Rechtssatz

Ein einmaliges, unsorgfältiges, kurzfristiges Verwahren eines Kraftfahrzeuges ist noch nicht als Gefahrenhöhung im Sinne der §§ 23 ff VersVG anzusehen, und zwar auch dann nicht, wenn dadurch eine Schwarzfahrt mit dem versicherten Kraftfahrzeug ermöglicht wurde; wohl aber wenn durch die Art der Verwahrung ein Dauerzustand und damit die erhöhte Gefahr der unbefugten Inbetriebnahme durch einen hierzu nicht geeigneten Lenker geschaffen wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 25/80

Entscheidungstext OGH 24.04.1980 7 Ob 25/80

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0080235

Dokumentnummer

JJR_19800424_OGH0002_0070OB00025_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at